

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die Einkaufsbedingungen der Xenios AG (im weiteren „Xenios AG“ genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Xenios AG nicht an, es sei denn, sie stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen der Xenios AG gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Der Lieferant erkennt die Einkaufsbedingungen – sofern zukünftige Geschäfte zu erwarten sind – auch für alle zukünftigen Geschäfte mit der Xenios AG als verbindlich an und verzichtet auf die Geltendmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen, die nicht durch die vorbehaltlose Entgegennahme einer Lieferung Vertragsinhalt werden.
- (3) Der Ausschluss, die Änderung und/oder die Ergänzung dieser Einkaufsbedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind keine getroffen.
- (4) Die Einkaufsbedingungen gelten nicht im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Bestellungen

- (1) Bestellungen und Vereinbarungen sind nur insoweit gültig, als die Xenios AG sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat. Soweit schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen mittels elektronischer Datenverarbeitungsanlagen automatisiert erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne die Unterschrift der Xenios AG gültig.
- (2) Eine Verwendung von Bestellungen durch den Lieferanten zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Xenios AG.

3. Lieferbedingungen

- (1) Lieferungen erfolgen „Delivered Duty Paid“ (Incoterms 2010) benannte Ablieferungsstelle.
- (2) Die Annahme von Warenlieferungen erfolgt stets unter Vorbehalt hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Prüfungen von Waren im Werk oder Lager des Lieferanten gelten weder als Lieferung noch als Annahme der Lieferung. Mehr- oder Minderlieferungen, auch bei evtl. Vorbehalt in der Auftragsbestätigung des Lieferanten, werden nicht anerkannt.
- (3) Werden die Waren der Xenios AG an dem Bestimmungsort / der Verwendungsstelle in beschädigter Verpackung angeliefert, ist die Xenios AG berechtigt, die Annahme der Sendung ohne Prüfung des Inhaltes zu verweigern. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

4. Lieferfristen

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist, sofern nichts Anderweitiges zwischen den Parteien vereinbart wurde, bindend.
- (2) Bei Verzug mit einer Lieferung ist die Xenios AG auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern, nach ihrer Wahl entweder ganz oder hinsichtlich der noch ausstehenden Teilleistungen ohne Entschädigungsverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er dies der Xenios AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die der Xenios AG durch den Verzug entstehenden Mehrkosten – einschließlich etwaiger Kosten für ein Deckungsgeschäft – gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollte die Xenios AG sich trotz Verzugs mit der Lieferung zur Annahme der Ware bereit erklären, gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

5. Verpackung / Transportversicherung

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt in für den ordnungsgemäßen Versand geeigneter Verpackung unter Beachtung der neuesten Umweltschutzbestimmungen. Einwegverpackungen werden vom Lieferanten auf seine Kosten entsorgt. Bei Verwendung von Mehrwegverpackungen hat der Lieferant die Verpackung der Xenios AG leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt „EX Works“ (Incoterms 2010) von der Betriebsstätte der Xenios AG. Erklärt die Xenios AG sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese nur mit den beim Lieferanten anfallenden direkten Kosten zu berechnen.
- (2) Die zu liefernden Waren sind, vorbehaltlich anderweitiger Absprachen der Vertragsparteien, auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.

6. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen zu den mit dem Lieferanten vereinbarten oder in der Bestellung genannten Zahlungsterminen.
- (2) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

7. Qualität

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, dass sie keine Mängel aufweisen und ihr keine der zugesicherten Eigenschaften fehlen. Weiter steht der Lieferant dafür ein, dass die gelieferten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- (2) Änderungen im/am zu liefernden Gegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Xenios AG sind nicht erlaubt. Sollten aus diesen Gründen der Xenios AG Schäden entstehen, so steht der Lieferant für diese einschließlich etwaiger Folgeschäden ein.

8. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren frei von Schutzrechten Dritter sind.
- (2) Er verpflichtet sich, die Xenios AG von etwaigen Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und ihr den aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter entstandenen Schaden zu ersetzen.

9. Gewährleistung

- (1) Die gelieferten Waren werden von der Xenios AG innerhalb einer angemessenen Frist auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit untersucht. Die Anzeige offenkundiger Mängel erfolgt in der Regel innerhalb von einer Woche nach Wareneingang. Hinsichtlich verborgener Mängel erfolgt die Anzeige unverzüglich nach deren Entdeckung. Die Bezahlung der Ware bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und mangelfrei.
- (2) Bei Mängeln an den gelieferten Waren kann die Xenios AG nach ihrer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. In Eilfällen kann die Xenios AG eine Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten auch selbst vornehmen. Bleibt eine von der Xenios AG gewünschte Mängelbeseitigung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolglos, so kann die Xenios AG den vereinbarten Preis mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Mängel- und Schadenersatzansprüche – auch für Folgeschäden – der Xenios AG bleiben dadurch unberührt.
- (3) Hält die Xenios AG aufgrund einer überdurchschnittlichen Häufigkeit von aufgefundenen Mängeln der gelieferten Waren eine über die übliche Stichprobenkontrolle hinausgehende Eingangskontrolle für erforderlich, so sind die damit verbundenen Kosten vom Lieferanten zu übernehmen.
- (4) Beanstandete Ware kann die Xenios AG entweder in Verwahrung halten oder sie für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten an ihn zurücksenden. An dem Tage, an dem die Mitteilung über die Rücksendung der beanstandeten Ware versandt wird, geht das Eigentumsrecht wieder auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass die Xenios AG die Ware für den Lieferanten verwahrt.

-
- (5) Mängel, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Ware oder bei ihrem Gebrauch bemerkt werden, berechtigen die Xenios AG, auch die nutzlos aufgewendeten Kosten ersetzt zu verlangen.
 - (6) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre ab Annahme der Ware durch die Xenios AG. Für Waren, die für einen Weiterverkauf – auch in Verbindung mit einem Fertigprodukt der Xenios AG – bestimmt sind, beginnt diese Frist mit Annahme der Ware bzw. dem Fertigprodukt durch den Kunden der Xenios AG. Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für das nachgebesserte Teil bzw. für die ersetzte Ware ab dem Zeitpunkt der Mängelfreiheit neu. Zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche über die Verjährungsfrist hinaus genügt es, wenn die Xenios AG dem Lieferanten die Mängel innerhalb der Verjährungsfrist angezeigt hat.

10. Auslauf von Produkten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein halbes Jahr vor einer beabsichtigten Änderungen oder Einstellung eines Produktes die Xenios AG schriftlich entsprechend in Kenntnis zu setzen. Während der Gewährleistungsfrist ist der Lieferant verpflichtet, das von ihm geänderte oder eingestellte Produkt (einschließlich etwaiger Ersatzteile) weiter vorzuhalten.

11. Zeichnungen und Werkzeuge

- (1) Alle zur Ausführung von Bestellungen dem Lieferanten überlassenen Werkzeuge, Software, Muster, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumente und sonstige Hilfsmittel (nachfolgend allgemein „Hilfsmittel“) bleiben im Eigentum der Xenios AG. Sie sind geheim zu halten, dürfen nicht vervielfältigt oder für andere Zwecke benutzt werden und sind auf Anforderung der Xenios AG umgehend zurückzugeben.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die der Xenios AG gehörenden Hilfsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die Xenios AG ab, die hiermit die Abtretung annimmt. Er ist darüber hinaus verpflichtet, an Hilfsmitteln erforderlich werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Xenios AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für die daraus der Xenios AG entstehenden Schäden.
- (3) Hilfsmittel, die vom Lieferanten angefertigt und durch ihn der Xenios AG in Rechnung gestellt werden, gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellung in das Eigentum der Xenios AG über. Bei Abwicklung des Vertrages bzw. Lieferschwierigkeiten sind die Hilfsmittel unverzüglich kostenlos der Xenios AG zu übergeben. Der Lieferant hat die Hilfsmittel deutlich als Eigentum der Xenios AG zu kennzeichnen und Dritte, die daran Ansprüche begründen wollen, auf dieses Eigentumsrecht aufmerksam zu machen. Der Lieferant wird die Xenios AG unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, falls Dritte Eigentum an den Hilfsmitteln begründen wollen. Etwaige Kosten, die durch die Verteidigung des Eigentums der Xenios AG entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

-
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Hilfsmittel in Sinne von Absatz (3) zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben; der dafür erforderliche Aufwand ist durch den Kaufpreis für die Hilfsmittel abgegolten. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellungen der Xenios AG einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Hilfsmitteln, tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Hilfsmittel an die Xenios AG ab; die Xenios AG nimmt diese Abtretung im Voraus an.

12. Anzahlungen und Zulieferungen (Beistellungen)

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, von der Xenios AG erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (im Folgenden „Beistellungen“) ausschließlich zur Durchführung der Bestellungen der Xenios AG zu verwenden. Der Lieferant hat die Beistellungen gesondert zu verwahren und das Eigentum der Xenios AG an den Beistellungen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
- (2) Es besteht Einigkeit darüber, dass die Waren, für die die Xenios AG eine Anzahlung bzw. Beistellung geleistet hat, mit Abschluss der Herstellung in das Eigentum der Xenios AG übergehen. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für die Xenios AG verwahrt. Zu diesem Zweck hat der Lieferant die hergestellte Ware von anderen Beständen gesondert zu halten und das Eigentum der Xenios AG an der Ware und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant hat dies der Xenios AG schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Xenios AG ist berechtigt, sich zu den üblichen Geschäftszeiten von dem Vorhandensein der gesonderten Verwahrung und der ordnungsmäßigen Kennzeichnung der Ware bzw. der Beistellungen zu überzeugen. Sie ist zu diesem Zweck berechtigt, das Betriebsgelände und die Betriebsräume des Lieferanten zu betreten.
- (4) Umbildungen oder Verarbeitungen der Beistellungen durch den Lieferanten werden für die Xenios AG vorgenommen. Der Lieferant erwirbt an der neuen Sache kein Eigentum. Sollte der Lieferant durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, so tritt er sein Miteigentum an die Xenios AG ab. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für die Xenios AG unentgeltlich verwahrt.
- (5) Der Lieferant hat der Xenios AG jeden Zugriff Dritter auf die der Xenios AG gehörenden Waren und/oder Beistellungen unverzüglich anzuzeigen und sie in jeder Weise bei der Verteidigung ihres Eigentums zu unterstützen; die Kosten der Verteidigungsmaßnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Die Anzeigepflicht gilt entsprechend bei Einleitung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens.
- (6) Gegenüber Forderungen der Xenios AG ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Aufrechnungen sind nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

13. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant wird die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellungen der Xenios AG erhaltenen Hilfsmittel im Sinne von Ziffer 12 Absatz (1) Satz 1 sowie sonstige Informationen, erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung der Bestellungen der Xenios AG verwenden. Er ist Dritten gegenüber zur Geheimhaltung etwaiger ihm von der Xenios AG offenbarter Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse verpflichtet. Entsprechendes gilt für die von ihm erarbeiteten Ergebnisse im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Muster, Zeichnungen und Konstruktionen.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Absatz (1) Satz 2 und 3 gilt auch nach Vertragsbeendigung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehungen fort. Sie erlischt, sofern und soweit die Informationen im Sinne von Absatz (1) Satz 2 und 3 allgemein bekannt werden.

14. Sicherheit und Haftung

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass alle mit den zu liefernden Waren zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und sonstigen Regelungen, insbesondere alle sicherheits- und umweltrelevanten Bestimmungen, eingehalten werden. Hierzu zählen auch Vereinbarungen mit Spediteuren/ Frachtführern/ Lagerhaltern sowie Bestimmungen über den Versand von gefährlichen Stoffen.
- (2) Der Lieferant haftet für die Beachtung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG), der VDE-Vorschriften, der Arbeitsschutzvorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln; erforderliche Schutzvorrichtungen gehören zum Lieferumfang und sind im Preis eingeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, durch laufende Überprüfungen und andere geeignete Maßnahmen die Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen an die zu liefernde Ware sicherzustellen und zu dokumentieren und der Xenios AG jederzeit auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen. Die hierfür notwendigen Unterlagen sind für die Lebensdauer der gelieferten Waren, mindestens aber für sechs Jahre ab der letzten Lieferung an die Xenios AG, aufzubewahren.
- (4) Der Lieferant haftet für sämtliche bei der Xenios AG eingetretenen Schäden und stellt die Xenios AG von allen Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die auf Fehler/ Pflichtverletzungen in seiner Sphäre bzw. seiner Mitarbeiter oder Beauftragten zurückzuführen sind. Dies gilt auch für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung sich die Xenios AG – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten – außergerichtlich bereitgefunden hat.

15. Haftung der Xenios AG

- (1) Die Xenios AG haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Des Weiteren haftet sie unbeschränkt bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten ihrer leitenden Angestellten sowie bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (2) Ebenso haften sie unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften sie nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 15. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

16. Betriebliche Ordnung

Der Lieferant steht dafür ein, dass alle zur Ausführung der Bestellungen der Xenios AG von ihm herangezogenen oder beauftragten Personen bei Betreten von Betrieben der Xenios AG die dort geltenden Vorschriften und die im Zusammenhang damit einhergehenden Weisungen ihrer Mitarbeiter beachten. Eine eventuelle Unterweisung wird durch die Sicherheitsfachkraft der Xenios AG durchgeführt.

17. Ausfuhrbestimmungen

Der Lieferant ist verpflichtet, der Xenios AG schriftlich mitzuteilen, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen Deutschlands oder gegebenenfalls den US-Export-Regulations unterliegen.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten dieses Vertrages – einschließlich seiner Wirksamkeit – der Unternehmenssitz der Xenios AG in Heilbronn. Die Xenios AG kann den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. In den Fällen nach Satz 1 ist der Unternehmenssitz der Xenios AG Erfüllungsort, sofern sich aus der Bestellung nicht Anderweitiges ergibt.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der Xenios AG und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht. Die Bestimmungen der Übereinkommen der Vereinten Nationen über das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

19. Schlussbedingung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen.

Xenios AG
Im Zukunftspark 1
74076 Heilbronn
Deutschland

Tel.: +49 7131 2706 400
Fax: +49 7131 2706 299
www.xenios-ag.com